

NICHTAMTLICHER TEIL

Sitzverteilung, Stadträte und Ortsteilbürgermeister/innen nach der Kommunalwahl



Die Mitglieder des Stadtrates der Legislaturperiode 2019 - 2024
(Fotos: Pressestelle Stadtverwaltung Nordhausen)



Die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen der Legislaturperiode 2019-2024
(nicht im Bild: die Ortsbürgermeister von Buchholz, Steinbrücken, Stempeda und Sundhausen)

Am 26. Mai 2019 fand die Wahl zum Europäischen Parlament verbunden mit den Kommunalwahlen statt. Gewählt wurden im Rahmen der Kommunalwahlen die Stadtrats- und Kreistagsmitglieder, die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie die Ortsteilräte. In der Zeit vom 6. bis 24. Mai bestand während der Öffnungszeiten der Verwaltung und zusätzlich auch am Mittwoch für die Bürgerinnen und

Bürger der Stadt Nordhausen die Möglichkeit, an der Briefwahl teilzunehmen. Die Unterlagen konnten sowohl vor Ort im Neuen Rathaus als auch schriftlich per Brief oder Fax oder über die Homepage der Stadt Nordhausen angefordert werden. Von den Beschäftigten im Briefwahlbüro wurden für die Europawahl 5.247 Briefwahlunterlagen und für die Kommunalwahlen 5.269 Briefwahlunterlagen erstellt und ausgegeben (ins-

gesamt 10.516 Wahlbriefe). Davon sind 9.683 Wahlbriefe wieder im Wahlbüro eingegangen. Am Wahltag waren in den 42 städtischen Wahllokale insgesamt 333 Wahlhelfer im Einsatz. Dazu gehörten 140 Beschäftigte der Stadtverwaltung und 193 externe Wahlhelfer. Für die Wahl des Stadtrates waren 34.843 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nordhausen wahlberechtigt. 18.620 Wählerinnen und Wähler haben ihre Stimmen abgegeben, die Wahlbeteiligung betrug 53,4 %. Die Auszählung ergab 18.153 gültige und 467 ungültige Stimmen.

CDU 22,2 %
DIE LINKE 21,8 %
SPD 17,4 %
AfD 21,0 %
GRÜNE 9,1 %
FDP 7,2 %

GRÜNE Spehr, Sylvia
Krieg, Daniel
Burkhardt, Ursula

FDP Dr. Konschak, Ulrich
Dr. Höpker, Wolf-Detlev
Thume, Manuel

Aus der Stimmenverteilung auf die Parteien ergibt sich folgende Sitzverteilung im Stadtrat:

CDU	22,2 %	8 Sitze
DIE LINKE	21,8 %	8 Sitze
SPD	17,4 %	6 Sitze
AfD	21,0 %	8 Sitze
GRÜNE	9,1 %	3 Sitze
FDP	7,2 %	3 Sitze

Als Stadträte wurden in der konstituierenden Sitzung am 12. Juni 2019 verpflichtet:

CDU Iffland, Steffen
Dr. Zeh, Klaus
Trumpf, Andreas
Rheinländer, Claudia
Romer, Steffen
Kramer, Michael
Pape, Tilly
Lautenbach, Christian

DIE LINKE Keller, Birgit
Mitteldorf, Katja
Mohr, Michael
Keller-Hoffmeister, Konstanze
Uhley, Peter
Heiser, Alexander
Mitteldorf, Matthias
Bachmann, Rainer

SPD Rinke, Barbara
Börsch, Patrick
Müller, Hans-Georg
Wiener, Andreas
Meinecke, Sophie
Rieger, Dominik

AfD Prophet, Jörg
Düben, Kerstin
Leupold, Andreas

**Flagmeyer, Thomas
Kramer, Frank
Schmidt, Christina
Zech, Regina
Schütze, Bernd**

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 12. Juni 2019 wurden folgende Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister vereidigt:

Bielen Heydecke, Uta
Herreden Ballhause, Peter
Hörnigen Helmke, Norbert
Hesserode Kramer, Michael
Leimbach König, Manfred
Steinbrücken Kruse, Andreas
Sundhausen Grunwald, Peter
Steigenthal Brehm, Marita
Rodishain Jäger, Susann
Stempeda Roßmell, Riccardo Felix
Petersdorf Karnstedt, Jens
Hochstedt Scheibe, Steffen

Im Ortsteil Buchholz wurde kein neuer Ortsteilbürgermeister gewählt, da der bisherige Amtsinhaber, Thomas Gerlach, erst vor zwei Jahren angetreten ist und somit noch im Amt bleibt. In den Ortsteilen wurden außerdem noch die Ortsteilratsmitglieder gewählt. Die Anzahl der Ortsteilratsmitglieder regelt § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung. So wurden in Sundhausen und Bielen jeweils 8 und in Leimbach sowie in Hesserode 6 Mitglieder gewählt. Jeweils 4 Ortsteilräte sind in den anderen Ortsteilen vertreten.

Im Ortsteil Stempeda stellte sich kein Kandidat zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters. Deshalb konnten die Bürger auf den Stimmzetteln selbst eine wählbare Person des Ortsteils eintragen. Da keiner der von den Bürgern vorgeschlagenen Personen mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhielt, fand am 9. Juni 2019 eine Stichwahl zwischen Marlen Eckert und Riccardo Felix Roßmell statt.

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 10.04.2019

Öffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/1338/2019

Der Werkausschuss beschließt, die SAG Ingenieure GmbH, Ulm, wird mit der Erbringung der Ingenieurleistungen (Leistungsphasen 3 bis 9 nach HOAI) für die Erneuerung der Mittel- und Niederspannungs-Hauptschaltanlage auf der Kläranlage Nordhausen mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 127.216,05 € (brutto) beauftragt.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/1333/2019

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 22.05.2019

Öffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/1360/2019

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Neustadtstraße (östlicher Teil) und Sangerhäuser Straße an die Firma Hoch- und Tiefbau Ebeleben GmbH, Ebeleben, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 610.050,05 € zu vergeben und die Investitionssumme für die im Investitionsprogramm 2019 unter der lfd. Nr. 326 enthaltene Planposition „Sangerhäuser Straße/Ammerberg“ von 440 T€ um 170 T€ auf insgesamt 610 T€ zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Ausschussvorlage Nr. AV/1361/2019

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Ortsentwässerung Rüdigsdorf, Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Winkelberg, Wolfsgasse, St.-Jacobi-Weg an die Firma Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH, Kaiserpfalz/Wohlmirstedt, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 1.011.793,83 € zu vergeben.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

Nichtöffentlicher Teil:
Ausschussvorlage Nr. AV/1362/2019

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2019

Beitritt

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 6 ThürKDG vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), geändert durch Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	79.391.919 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	78.470.661 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	921.258 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

921.258 €	
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf	600.000 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	321.258 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	74.535.895 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	67.520.664 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.015.231 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.015.231 €
--	-------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.460.498 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.420.729 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.960.231 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.370.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.425.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.945.000 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	101.366.393 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	89.366.393 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	12.000.000 €
Festgesetzt.	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt

- zinslose Kredite	auf	0 €
- verzinsliche Kredite	auf	14.370.000 €
gesamt	auf	14.370.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für	
- Generalsanierung Theater	auf 21.590.000 €
- Neubau Feuerwehrtechnisches Zentrum	auf 1.504.000 €
gesamt	auf 23.094.000 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	11.000.000 €
--	--------------

§ 5 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für	
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf	0 €
b) Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für	
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf	0 €
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für	
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf	0 €

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für	
- den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – auf	1.000.000 €

§ 6 Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Nordhausen (ohne Ortsteil Buchholz/Harz) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	330 v. H.
- Grundsteuer B	460 v. H.
b) Gewerbesteuer	440 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für den Ortsteil Buchholz/Harz werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	300 v. H.
- Grundsteuer B	402 v. H.
b) Gewerbesteuer	400 v. H.

Die gesonderten Hebesätze für den Ortsteil Buchholz/Harz entsprechen dem Ortsrecht der Gemeinde zum Zeitpunkt der Eingemeindung und gelten letztmalig für das Jahr 2019. Ab dem Jahr 2020 werden die Hebesätze an die der Stadt Nordhausen angepasst.

§ 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 404 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	271.671.265 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2018	275.740.106 €
31.12.2019	276.661.364 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordhausen, den 13.06.2019

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG wurde mit Bescheid vom 28.05.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt erteilt:

„...
1. Der im § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite (verzinsliche Kredite) wird mit einem verminderten Betrag i. H. von 14.370.000 Euro genehmigt. Im Übrigen wird der vom Antrag erfasste Betrag i. H. von 10.735.000 Euro abgelehnt.
...“

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 eingesehen werden.

Nordhausen, den 13.06.2019

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024

I. 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat am 5. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. BV/1174/2018 Folgendes beschlossen:

„Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024 gemäß Anlage.
- Soweit die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Maßnahmen dies erfordern und nicht reines Verwaltungshandeln sind, müssen sie vor ihrer Umsetzung durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates untersetzt werden.“

II. Hinweis

Mit Bescheid vom 20.02.2019 wurde die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Sie liegt in der Zeit **vom 19.06.2019 bis 03.07.2019** während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus und kann außerdem bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 eingesehen werden.

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Nordhausen (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74 ff) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 8. Mai 2019 die folgende Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Nordhausen (Wappensatzung) beschlossen:

§ 1 Stadtwappen

- (1) Die Stadt Nordhausen ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Nordhäuser Stadtwappen ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen wie abgebildet beschlossen. Es zeigt ein Schild, einen Helm und Helmzier/Helmdecke (wie nachfolgend abgebildet).



- (2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Nordhausen nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
 2. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 3. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Nordhausen erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
1. Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll.
Die Stadtverwaltung Nordhausen kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit.

§ 4 Ausgeschlossene Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen

§ 5 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Nordhausen nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken im Rahmen der vorbezeichneten Zwecke ist ebenfalls nicht genehmigungspflichtig. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Verwendung des Stadtwappens als modisches Bekleidungsaccessoire zu rein privaten Zwecken; § 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebühr

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Abs. 2 das Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. trotz Widerruf der Genehmigung nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 das Wappen weiter verwendet.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 6. Juni 2019
 Stadt Nordhausen
 Kai Buchmann
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung des gesamtstädtischen strategischen Bebauungsplanes Nr. 115 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Aufstellung des gesamtstädtischen strategischen Bebauungsplanes Nr. 115 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 115) beschlossen (BV/1292/2019). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

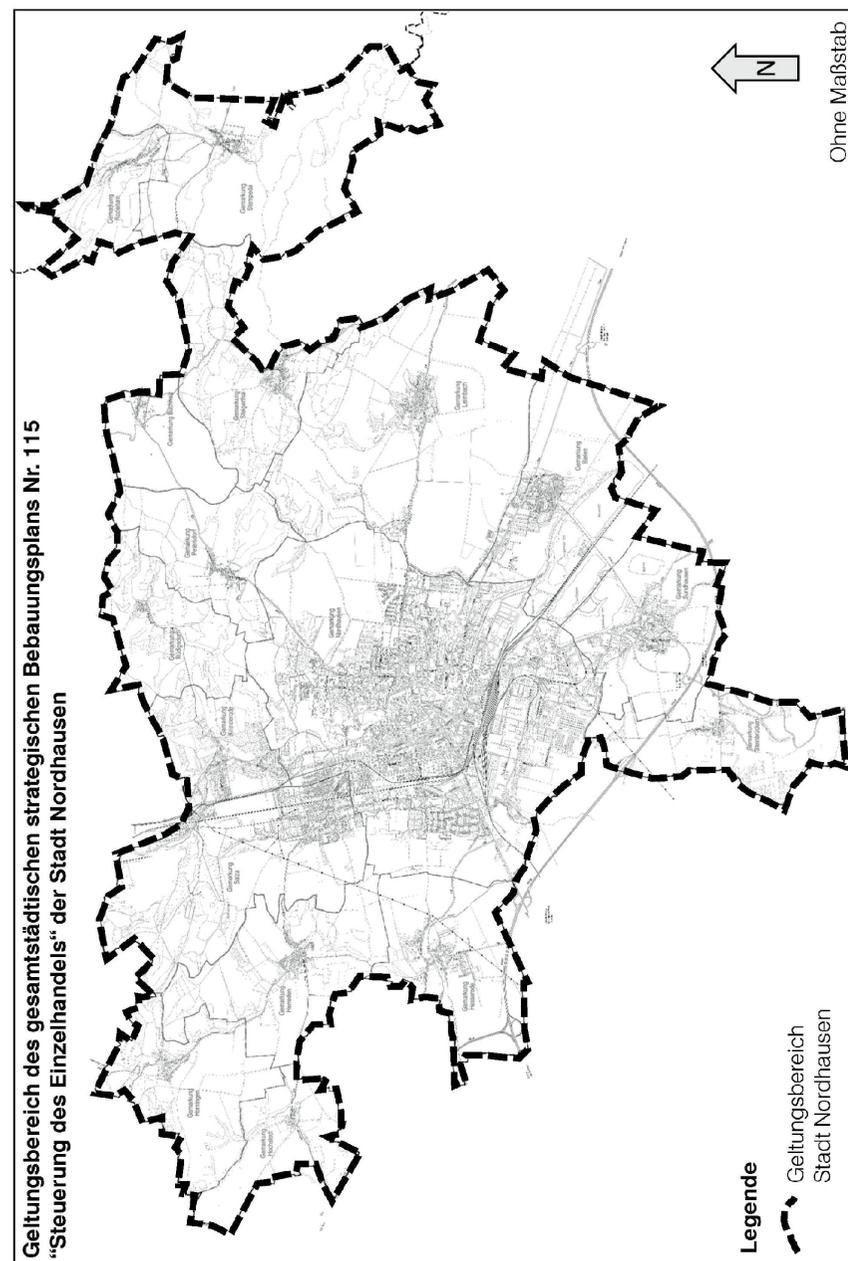
Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich des gesamtstädtischen strategischen Bebauungsplanes erstreckt sich innerhalb der zeichnerischen Abgrenzung nur auf Grundstücke und Flächen, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB oder innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB befinden. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Das als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK; BV/1291/2019 vom 27.03.2019) für die Stadt Nordhausen bildet die Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 115. Eine Umsetzung der Ziele und Handlungsempfehlungen des EZK kann nur durch eine verbindliche Bauleitplanung gesichert werden. Der gesamtstädtische strategische Bebauungsplan Nr. 115 „Steuerung des Einzelhandels“ der Stadt Nordhausen ermöglicht die Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, die Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben und begrenzt die zentrenschädliche Ausweitung des Einzelhandels.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren Nordhausen, den 10.04.2019

gez. Kai Buchmann
 Oberbürgermeister



AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

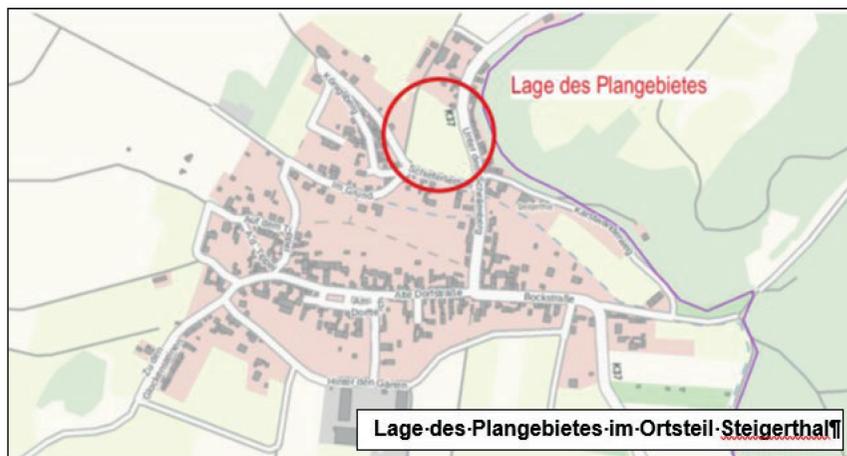
Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A „Am Felsenkeller - 1. Änderung“ (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A „Am Felsenkeller - 1. Änderung“ (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen (BP Nr. 79A) beschlossen (BV/1297/2019). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79A „Am Felsenkeller - 1. Änderung“ (OT Steigerthal) der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von 0,8 ha und befindet sich nordwestlich der Kreuzung der Straßen „Schieferliethen“ und „Unter dem Schellenberg“ im Ortsteil Steigerthal. Dieser ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 79 – „Am Felsenkeller“ der Stadt Nordhausen (OT Steigerthal). Der genaue Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

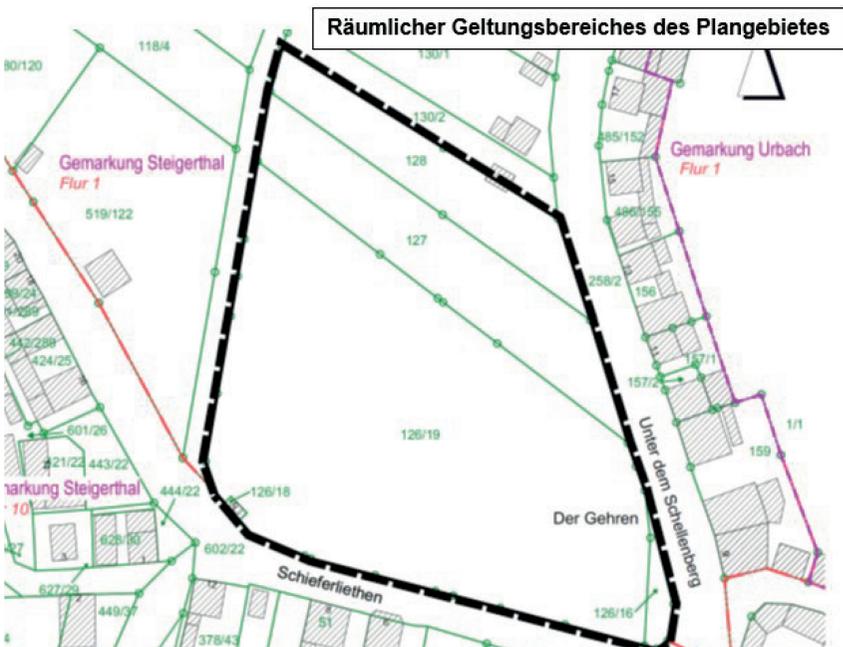


Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)

Wesentliches Ziel der Planung:

Im Jahre 2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 79 „Am Felsenkeller“ im Ortsteil Steigerthal durch die Stadt Nordhausen aufgestellt und zur Rechtskraft geführt. Ziel war es, die Flächen des Plangebietes in einer Größe von ca. 0,8 ha für eine Wohnnutzung planungsrechtlich vorzubereiten und zu entwickeln. Eine Umsetzung des Planungsziels, der Errichtung von Wohnhäusern mit bis zu maximal 2 Wohnungen, ist trotz mehrfacher Entwicklungsversuche bis heute nicht erfolgt.

Der Vorhabenträger hat sich deshalb entschlossen, auf den Grundstücken barrierefreie Mietwohnungen mit Gemeinschaftsbereichen in Form einer maximal 3-seitig geschlossenen Quartierrandbebauung zu errichten. Diesen Plänen stehen im Wesentlichen zwei Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 79 entgegen. Um die aktuell geplante bauliche Entwicklung auf den o.g. Flächen zu ermöglichen, ist zum einen die Überplanung einer festgesetzten und bisher nicht realisierten Straßenverkehrsfläche als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) notwendig. Darüber hinaus bedarf es der Änderung der, ursprünglich festgesetzten offenen Bauweise. Es ist nicht mehr geplant, hier Einzel oder Doppelhäuser zu errichten. Die Änderung soll eine mehrseitig geschlossene Quartierrandbebauung ermöglichen.



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79A „Am Felsenkeller - 1. Änderung“ (OT Steigerthal) gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen (BV/1353/2019).

Der Entwurf des BP Nr. 79A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich aller Anlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB zur Einsichtnahme für jedermann aus:

vom 27.06.2019 bis einschließlich 31.07.2018

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen auch im Internet unter www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Nordhausen, den 11.06.2019

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 16 (1) ThürDSG. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen sowohl unter dem entsprechenden Teilnahmeverfahren auf www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als auch in den ausliegenden Verfahrensunterlagen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2016 und 2017 der ehemaligen Gemeinde Buchholz und Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017

I. Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2016 und 2017 der ehemaligen Gemeinde Buchholz und Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters zu den Jahresrechnungen 2016 und 2017

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 08.05.2019 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 der ehemaligen Gemeinde Buchholz festgestellt (BV/1331/2019) und die Entlastung der Bürgermeisterin und des Bürgermeisters beschlossen (BV/1332/2019).

II. Auslegungshinweis

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nordhausen liegt in der Zeit vom 19.06.2019 bis 03.07.2019 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, öffentlich aus.

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Versteigerung von Fundfahrrädern

Am 31. Juli 2019, findet von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Gebäudeinnenhof Markt 15, 99734 Nordhausen eine öffentliche Versteigerung der Fundfahrräder statt. Versteigert werden alle Fundfahrräder, welche bis zum 31.01.2019 beim Ordnungsamt der Stadt Nordhausen abgegeben wurden.

Ein Verzeichnis der zur Versteigerung vorgesehenen Fundfahrräder liegt im Sachgebiet Bürgerservice der Stadt Nordhausen, Markt 15, aus.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer oder Finder) können ihre Rechtsansprüche vor dem oben genannten Termin im Bürgerservice der Stadt Nordhausen geltend machen.

gez. Buchmann
Oberbürgermeister

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Engelsburg 3, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).